

## Handlungsempfehlung

# Zertifikate für PV- und Brennstoffzellenanlagen nach der BDEW- Mittelspannungsrichtlinie

Berlin, 8. Juni 2012

## Hintergrund

Anlagenbetreiber sind nach dem Abschnitt 6.1 der BDEW-Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ (BDEW-MS-RL) verpflichtet, beim Netzbetreiber für ihre Erzeugungseinheit(en) und ihre Erzeugungsanlage ein Zertifikat beizubringen.

Gemäß der 3. Ergänzung der o.g. BDEW-Richtlinie müssen diese Zertifikate für Photovoltaik- und Brennstoffzellenanlagen mit Inbetriebsetzungsdatum ab dem 1. April 2011 spätestens bis zum 30. September 2011 beim Netzbetreiber vorliegen. Sollte der jeweilige Anlagenbetreiber am 1. Oktober 2011 noch keine Zertifikate beim Netzbetreiber vorgelegt haben und sollten diese Anlagen die Anforderungen nach Punkt 2.4 der 3. Ergänzung der BDEW-MS-Richtlinie nicht erfüllen, liegt es im Ermessen des Netzbetreibers, die Trennung dieser Erzeugungsanlage vom Netz zu fordern.

Der BDEW hat bereits am 22. September 2011 eine Handlungsempfehlung zu diesem Thema veröffentlicht. In dieser wurde den Netzbetreibern empfohlen, Anlagenzertifikate von Photovoltaik- und Brennstoffzellenanlagen unter bestimmten Voraussetzungen erst ab dem 1. Juli 2012 einzufordern. Diese Handlungsempfehlung wurde aufgrund der damals bestehenden Engpässe bei der Bearbeitung von Anlagenzertifikaten erstellt.

Seitens der Anlagenbetreiber und Zertifizierungsstellen wurde nunmehr darauf hingewiesen, dass es gegenwärtig wieder zu Engpässen bei der Zertifizierung durch einen Mangel an Zertifizierungsstellen kommt. Der weiterhin bestehende Engpass bei den Zertifizierungsstellen ist dabei vor allem auf Vorzieheffekte bei der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zurückzuführen, die derzeit aufgrund des bevorstehenden EEG-Änderungsgesetzes auftreten. Aus diesem Grund ist es für Anlagenbetreiber derzeit vielfach nicht möglich, die Zertifikate fristgerecht beim Netzbetreiber vorzulegen.

## Empfehlung

Für die Einhaltung der oben genannten Fristen aus der 3. Ergänzung der BDEW-MS-RL und der Handlungsempfehlung vom 22. September 2011 ist die Umsetzung der folgenden Punkte ausreichend:

- Der Anlagenbetreiber weist dem Netzbetreiber die Beauftragung der Zertifikate nach. Der Nachweis kann durch Vorlage einer Auftragsbestätigung der Zertifizierungsstelle erfolgen. Ferner erklärt der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber schriftlich, dass er die Zertifikate einschließlich der Konformitätsbescheinigung unverzüglich jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2012 nachreicht. (Mit der Konformitätsbescheinigung wird nachgewiesen, dass die Erzeugungsanlage auch gemäß dem Anlagenzertifikat errichtet wurde).
- Die Umsetzung aller relevanten Technischen Anschlussbedingungen, die in den Zertifikaten nachgewiesen werden müssen, ist vom Anlagenbetreiber zu gewährleisten.

**Ansprechpartner**

Nidal Meyer  
Geschäftsbereich Energienetze und Regulie-  
rung  
Telefon +49 30 300199-1111  
E-Mail [nidal.meyer@bdew.de](mailto:nidal.meyer@bdew.de)